



KERNSTADT

2. ÄNDERUNG HELLINGHÄUSER WEG / TONHÜTTENWEG

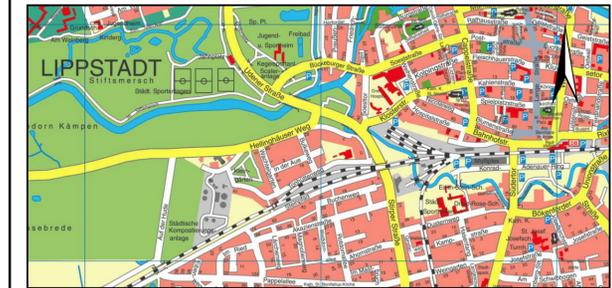
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 20.06.2007

Der Bürgermeister
im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 57 **M.: 1 : 15000**



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN **M.: 1 : 10000**

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA

= Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 3 - 5 sind nicht zulässig

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke gemäß Abs. 2 Nr. 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

0.5

= Geschossflächenzahl

0.4

= Grundflächenzahl

I

= Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II

= Zahl der Vollgeschosse -zwingend-

TH max.

= Maximale zulässige Traufhöhe gemäß § 16 Abs. 16 BauNVO gemessen von der Oberkante der Verkehrsfläche bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut.

2 WO

= Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

o

= Offene Bauweise

g

= Geschlossene Bauweise



= Überbaubare Grundstücksfläche



= Baulinie



= Baugrenze

UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



= Flächen bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind:

Es wird festgesetzt, dass bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb der gekennzeichneten Fläche alle Öffnungen von Aufenthaltsräumen, von denen eine Sichtverbindung zum Hellinghäuser Weg besteht, mit Fenstern mindestens der Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 mit einem Dämmmaß von $R_w > 30$ dB zu versehen sind. Darüber hinaus sind bei Schlafräumen zusätzlich schallgedämmte Dauerlüftungen mit einem Dämmmaß von $R_w > 30$ dB einzubauen.

SONSTIGE PLANZEICHEN



= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB



= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



= Flurgrenze



= vorhandene Flurstücksgrenze



= vorhandene Gebäude



= vorhandene Bäume

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 20.07.2007

Fachdienst Vermessung



gez. Kwast
(Kwast)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 20.06.2007



Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hat dieser Plan mit Begründung in der Zeit vom 22.01.2007 bis 23.02.2007 öffentlich ausgelegen.

Lippstadt, den 20.06.2007

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 10.07.2007 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 31.07.2007

Der Bürgermeister

gez. Sommer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Planen und Umwelt

Fachdienst Planung

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

gez. Wollesen
(Wollesen)
Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 07.09.2006 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 20.06.2007

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 18.06.2007 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 20.06.2007

gez. Sommer
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 52a 2. ÄNDERUNG HELLINGHÄUSER WEG / TONHÜTTENWEG

Titelblatt
Blatt 1

Plan - Nummer
01.052a - 2

Entwurf: Stöcker
Bearbeitet: Ströh
erstellt am: 15.01.2007
geändert am: